

PRAKTIKANT/INNEN-ARBEITSVERTRAG

Pflichtpraktikum

abgeschlossen zwischen

Arbeitgeber/in Firma
Anschrift

und

Frau/Herrn	Geburtsdatum:
Schüler/in der (Schulform)	
Jahrgang/Klasse	

vertreten durch

Frau/Herrn (als Erziehungsberechtigte/r)	
wohnhaf in	Telefon:



has.ibk

hak.ibk

BHAK/BHAS Innsbruck
Karl-Schönherr-Straße 2
6020 Innsbruck
Telefon +43 (512) 581007
Telefax +43 (512) 581007-30
Mail hak-ibk@tsn.at
Web www.hak-ibk.tsn.at

§ 1

Zur Erfüllung des im Lehrplan vorgeschriebenen Pflichtpraktikums wird zwischen den Vertragspartnern ein als Ausbildungsverhältnis gestaltetes Arbeitsverhältnis abgeschlossen. Dieser Vertrag regelt die beiderseitigen Pflichten und Rechte im Zuge der Durchführung des im Lehrplan verpflichtend vorgeschriebenen Pflichtpraktikums.

§ 2

Das Pflichtpraktikum wird gemäß dem jeweiligen Lehrplan der
.....
im Bereich/in den Bereichen
..... geleistet.

§ 3

Das Pflichtpraktikum beginnt am und endet am
Die tägliche Arbeitszeit beträgt Stunden, die wöchentliche Arbeitszeit Stunden.
Die arbeits- und sozialrechtlichen Vorschriften, bei Praktikanten/Praktikantinnen bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres insbesondere auch die Bestimmung des Bundesgesetzes über die Beschäftigung von Kindern und Jugendlichen (KJBG), sind einzuhalten.

§ 4

Hinsichtlich des gebührenden Erholungsurlaubes sind die urlaubsrechtlichen Bestimmungen anzuwenden.

§ 5

Der Arbeitgeber verpflichtet sich zur Durchführung des Pflichtpraktikums in der im Lehrplan vorgesehenen Art und Weise; es ist somit dem Schüler/der Schülerin zu ermöglichen, am Arbeitseinsatzort
..... vor allem die Abteilungen kennenzulernen, wobei ein Einblick in die Organisationsprobleme und Aufgaben dieser Praxisparte/n zu vermitteln ist.

Der Arbeitgeber/die Arbeitgeberin verpflichtet sich ferner, den Praktikanten/die Praktikantin im Rahmen der für ihn/sie geltenden Arbeitnehmer/innenschutzbestimmungen nur mit Arbeiten, die den Ausbildungszwecken dienen, zu beschäftigen, ihn/sie systematisch durch praktische Unterweisung in die Betriebsvorgänge einzuführen und dabei auf besondere Unfallgefahren aufmerksam zu machen. Er hat dafür zu sorgen, dass der Praktikant/die Praktikantin zur Pünktlichkeit und korrektem Verhalten gegenüber Kunden und Betriebsangehörigen angeleitet wird. Aufgrund der dem Arbeitgeber obliegenden Fürsorgepflicht hat dieser die Erziehungsberechtigten von besonderen Vorkommnissen zu verständigen.

Der Arbeitgeber gestattet den Vertreter/innen der Schule den Zutritt zu den Dienst-, und Aufenthaltsräumen des Praktikanten/der Praktikantin während der Praxiszeit und erklärt sich zur Zusammenarbeit mit diesen Personen bereit.

Der Arbeitgeber/die Arbeitgeberin

- verpflichtet sich, das Entgelt termingerecht zu bezahlen. Dieses Entgelt beträgt monatlich EUR brutto.

- Das Entgelt ist jeweils am Monatsende fällig, die Abrechnung und Auszahlung gemeinsam mit der Aushändigung einer schriftlichen Lohnabrechnung hat spätestens am Dritten des Folgemonats zu erfolgen.

Die auf diesen Vertrag anzuwendenden Normen der kollektiven Rechtsgestaltung (Kollektivvertrag, Betriebsvereinbarung, usw.) sind im Betrieb im zur Einsichtnahme aufgelegt.

Der Praktikant/die Praktikantin wird bei der Gebietskrankenkasse zur Vollversicherung angemeldet.

6 §

Der Praktikant/die Praktikantin verpflichtet sich, die ihm/ihr im Rahmen der Zielsetzung des Praktikums aufgetragenen, der Ausbildung dienenden Arbeiten gewissenhaft durchzuführen und die vorgegebene Arbeitszeit einzuhalten. Er/Sie hat die Betriebs- und Hausordnung sowie die einschlägigen Sicherheitsvorschriften und sonstigen in Betracht kommenden Vorschriften zum Schutze des Lebens und der Gesundheit nach entsprechender Belehrung zu beachten und Verschwiegenheit über Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse zu wahren.

Wird die Verwendung einer bestimmten Bekleidung (z. B. Uniform) vom Arbeitgeber während der Arbeitszeit verlangt, ist diese unentgeltlich vom Arbeitgeber/von der Arbeitgeberin beizustellen, instand zu halten und zu reinigen.

§ 7

Der Arbeitgeber/die Arbeitgeberin verpflichtet sich, auf eigene Kosten dem Praktikanten/der Praktikantin bei Beendigung des Pflichtpraktikums ein Zeugnis über die zurückgelegte Praxiszeit zwecks Vorlage bei der Schule auszustellen. Dieses Zeugnis hat kalendermäßige Angaben über die Dauer des Pflichtpraktikums zu enthalten; es können auch Angaben über die erworbenen Kenntnisse und Fertigkeiten aufgenommen werden. Dagegen sind Angaben, die dem Praktikanten/der Praktikantin das Fortkommen erschweren könnten, nicht zulässig.

§ 8

Der Praktikant/innenvertrag kann einvernehmlich oder von beiden Parteien jeweils einseitig bei Vorliegen eines in Analogie zu § 15 Berufsausbildungsgesetz wichtigen Grundes aufgelöst werden.

§ 9

Der Vertrag wird in drei Ausfertigungen errichtet. Eine Ausfertigung verbleibt beim Arbeitgeber/der Arbeitgeberin, eine zweite ist dem Praktikanten/der Praktikantin und eine der zuständigen Schule auszufolgen.

.....
Ort, Datum

.....
Praktikant/in

.....
Arbeitgeber/in

.....
Erziehungsberechtigte/r